

Die Vertragspartner vereinbaren am 14.08.2018 folgende Ergänzungen zur Kleingartenordnung vom 18.10./13.11.1989 mit sofortiger Wirkung:

1. Aufstellen von Pavillons/Partyzelten

Während der Gartensaison (01. Mai bis 30. September eines Jahres) dürfen auf Antrag Pavillons/Partyzelte gelegentlich und vorübergehend aufgestellt werden. Die Pavillons dürfen eine Größe von 3 x 3 Meter nicht überschreiten und nur kurzfristig, z. B. für die Dauer einer Geburtstagsfeier, aufgestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Teile keinen festen Verbund zum Erdreich haben, d. h. die Füße müssen locker auf der Wiese aufstehen. Eine Gründung oder Verankerung mittels Beton-/Steinfundamenten ist unzulässig, ebenso ein wasserundurchlässiger Unterbau unter dem Pavillon/Zelt.

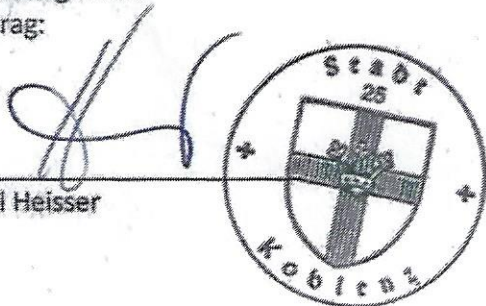
2. Aufstellen von transportablen Badebecken (Kinderplanschbecken)

Während der Gartensaison (s. o.) dürfen auf Antrag Kinderplanschbecken nach folgenden Maßgaben temporär aufgestellt werden:

- a) bei kreisförmigen Planschbecken darf der Außendurchmesser maximal 1,80 Meter betragen; bei rechteckigen Becken darf die längste Seitenlänge maximal 1,50 Meter betragen,
- b) die maximale Wasserfüllhöhe darf 0,40 Meter nicht übersteigen,
- c) das Wasser darf nicht durch chemische und/oder biologische Zusätze behandelt werden,
- d) es darf kein wasserundurchlässiger Unterbau unter dem Planschbecken angebracht werden,
- e) beim Verlassen des Gartens ist das Planschbecken zu entleeren oder durch Abdecken so zu sichern, dass keine Gefahr von der offenen Wasserfläche für Dritte besteht.

Koblenz, den 14.08.2018
Stadtverwaltung Koblenz
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtvermessung und
Bodenmanagement
Im Auftrag:

Michael Heisser



Koblenz, den 14.08.2018
Stadtverband der Kleingärtner
Koblenz e. V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

Ernst Kagerbauer